



# Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen von Beatrix Travel AG (AVRB)

Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sehr sorgfältig zu lesen. Um Ihnen Enttäuschung und Ärger zu ersparen, empfehlen wir Ihnen ausserdem, auch die Informationen in unseren Unterlagen genau zu studieren; diese sowie die vorliegenden AVRB sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und Beatrix Travel AG – nachfolgend BTA genannt.

## 1. Vertragsabschluss

### 1.1

Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung durch die Buchungsstelle kommt zwischen Ihnen und BTA ein Vertrag zustande. Bei Einzelleistungen (z.B. Transportleistungen, Hotelbuchungen, Fähren, u.a.m.) handelt BTA lediglich als Vermittler von Leistungen Dritter. Bei Pauschalarrangements handelt BTA als Veranstalter. Dadurch entstehen für Sie und BTA bestimmte Rechte und Pflichten.

### 1.2

Werden Ihnen durch BTA Reisearrangements oder Einzelleistungen von anderen Reiseveranstaltern vermittelt, so gelten deren eigene Vertrags- und Reisebestimmungen (AVRB) oder die Bestimmungen in der schriftlichen Bestätigung. Bei allen von BTA vermittelten Nur Flug-Arrangements und Linienflugtickets gelten die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen der zuständigen Fluggesellschaft. BTA ist in diesen Fällen nicht Vertragspartei, und Sie können sich daher auch nicht auf die vorliegenden allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen.

### 1.3

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass unsere Leistungen in der Regel erst ab Flughafen in der Schweiz und für Schiffsreisen ab dem Einschiffungshafen gelten. Beachten Sie bitte die entsprechenden Angaben in unserer Ausschreibung oder Offerte/Reisevorschlag. Das rechtzeitige Eintreffen am Abreiseort liegt deshalb in Ihrer Verantwortung.

## 2. Anmeldung / Provisorische Reservierung

Aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, dass zahlreiche Flüge, Hotels und Arrangements oft schon frühzeitig ausverkauft sind. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, sich so früh wie möglich anzumelden, was auch in Form einer vorerst provisorischen Reservierung erfolgen kann. In diesem Fall nimmt BTA, ohne dass Sie dadurch verpflichtet werden, Ihre provisorische Reservierung bis zu einem fest zu setzenden Datum gerne entgegen.

## 3. Reisepreis und Zahlungsbedingungen

### 3.1

Der von Ihnen zu bezahlende Reisepreis ergibt sich aus der Reiseausschreibung oder unserer Offerte. Falls nicht speziell erwähnt, verstehen sich unsere Preise pro Person in Schweizer Franken und mit Unterkunft in Doppelzimmern. Bei Pauschalarrangements werden die Preise auf das Abflugs Datum bezogen kalkuliert.

### 3.2. Buchungs- und Reservierungsgebühren

#### 3.2.1.

Bei der Buchung einer Einzelleistung (z.B. Hotelreservierung, Rundreise ohne ausgeschriebene Flugvariante, Mietauto-reservationen, lokale Flüge) erhebt BTA eine Buchungsgebühr von CHF 60.- pro Person. Davon abweichende Bedingungen sind in der Ausschreibung und/oder Offerte ersichtlich.

#### 3.2.2.

Ab 10 Arbeitstagen vor Abreise erhebt BTA einen Express-Zuschlag von CHF 100.- pro Auftrag.

#### 3.2.3.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir neben den in der Ausschreibung erwähnten Preisen zusätzlich Kostenanteile für die Reservierung und Bearbeitung erheben, insbesondere bei Offert-Erstellung (ab CHF 80.- oder nach Aufwand) Die Offert-Gebühr wird bei Buchung angerechnet.

### 3.3. Zahlungsbedingungen

#### 3.3.1.

Bei der Anmeldung ist gleichzeitig eine Anzahlung zu leisten. Diese beträgt 1/3 des Totalpreises oder Kosten der Flugtickets plus 30 % der Kosten für die Landleistung. Um kurzfristige Buchungen und Reservierungen vornehmen zu können, werden Rückfragen per E-Mail oder Telefon notwendig. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Hotels, die nicht in unseren Ausschreibungen enthalten sind.

#### 3.3.2

Der Restbetrag ist 45 Tage vor Abreise zahlbar, Buchungen innerhalb 45 Tagen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer vollständigen Zahlung, ca. 10 Tage vor Ihrer Abreise, ausgehändigt oder zugestellt. Nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt BTA, die Reiseleistungen zu verweigern.

### 3.4. Preisänderungen

#### 3.4.1.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass die in den Ausschreibungen und Offerten von BTA angegebenen Preise erhöht werden müssen, wie z.B.:

- Tarifänderungen von Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschläge)
- neu eingeführte oder erhöhte allgemeinverbindliche Gebühren oder Abgaben (z.B. erhöhte Flughafentaxen)
- staatlich verfügte Preiserhöhungen (z.B. erhöhte Servicetaxen bei Hotelleistungen)
- Wechselkursänderungen

#### 3.4.2.

Falls BTA die in den Katalogen oder Offerte angegebenen Preise aus den oben erwähnten Gründen ändern muss, wird Ihnen diese Preiserhöhung bis spätestens vier Wochen vor Abreise bekanntgegeben. Sofern die Preiserhöhung 10% des ausgeschriebenen und von BTA bestätigten Preises übersteigt, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden Ihnen von BTA alle von Ihnen bereits geleisteten Zahlungen innert 30 Tagen zurückerstattet. Sie können aber stattdessen auch ein anderes von BTA offeriertes Reisearrangement buchen. BTA bemüht sich, Ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen und wird hierbei die von Ihnen bereits geleisteten Zahlungen ohne irgendwelche Abzüge an den Preis anrechnen.

## 4. Rücktrittsbedingungen/Änderungen

### 4.1. Allgemein

Änderungen oder Annullationen sind dem Reisebüro umgehend schriftlich mitzuteilen. Bereits erhaltene Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.

### 4.2. Umbuchungs-/Änderungsgebühren

Bei jeder Umbuchung/Änderung erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Person, maximal CHF 400.- pro Dossier. Hinzu kommen eventuelle Umbuchungskosten der einzelnen Leistungsträger. Innerhalb der Annullierungsfristen (Ziffer 4.3.) kommen diese Kosten dazu

### 4.3. Kosten einer Annullierung

Treten Sie später als 60 Tage vor dem Abreisedatum von der Reise zurück, entstehen zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Person, maximal CHF 400.- pro Dossier, noch die folgenden Kosten in Prozenten des Arrangement Preises:

Folgende Regelung gilt auch für Änderungen.

60 - 30 Tage vor Abreise 20 %

30 - 22 Tage vor Abreise 30 %

21 - 14 Tage vor Abreise 50 %

13 - 08 Tage vor Abreise 70 %

07 - 02 Tage vor Abreise 80 %

48 Stunden oder später 100 %

Für die Abreisen von Mitte Dezember bis Anfang Januar sowie über Ostern gelten folgende Bestimmungen:

50 - 30 Tage vor Abreise 30 %

29 - 15 Tage vor Abreise 50 %

14 - 01 Tage vor Abreise 80 %

24 Stunden oder später 100 %

Für einzelne Reisen und Leistungen (z.B. Hotels, Schiffe, Wohnmobile, Spezialreisen, Heli-Skiing, u.a.) gelten spezielle Bestimmungen. Bitte beachten Sie die Angaben in der Ausschreibung oder unserer Offerte/Rechnung. Bei Annullation eines Flugtickets gelten die Spesenansätze der Fluggesellschaften (bis zu 100 % Spesen), zusätzlich Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Ticket.

### 4.4. Ersatzperson

Sollten Sie verhindert sein, die gebuchte Reise anzutreten, so können Sie bei BTA grundsätzlich immer eine Ersatzperson bestimmen. In diesem Fall sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Ersatzperson ist bereit, Ihr Reisearrangement unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, die Sie mit uns vereinbart haben.

- Die anderen an Ihrer Reise beteiligten Unternehmen (Hotels oder Flug- und Schifffahrtsgesellschaften) akzeptieren diese Änderung, was zunehmend aufgrund von Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Transportunternehmen.
- Die Ersatzperson erfüllt die notwendigen Einreisebedingungen (Pass, Visa, Impfvorschriften).
- Der Teilnahme Ihrer Ersatzperson an der Reise stehen keine gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen entgegen. Diese Person und Sie haften uns oder der Buchungsstelle, die Vertragspartei ist, solidarisch für die Zahlung des Preises sowie für die gegebenenfalls durch diese Abtretung entstehenden Mehrkosten. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Person wird in jedem Fall verrechnet.

## 5. Haftung

### 5.1. Im Allgemeinen

Als erfahrener Reiseveranstalter garantieren wir Ihnen im Rahmen unseres eigenen Reiseveranstaltungsangebotes

- eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der an Ihrer Reise beteiligten Unternehmen (Flug- und Schifffahrtsgesellschaften, Bus Unternehmen, Hotels usw.)
- eine korrekte Offerte oder Ausschreibung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses
- die fachmännische Organisation Ihrer Reise
- Wir verpflichten uns, das von Ihnen ausgewählte Reisearrangement mit allen erforderlichen Leistungen gemäss Offerte oder Ausschreibung im Rahmen der vorliegenden Reise- und Vertragsbedingungen abzuwickeln.

### 5.2. Unsere Haftung

BTA entschädigt Sie für den Ausfall oder die unrichtige Erbringung vereinbarter Leistungen oder für Ihnen zusätzlich entstandene Kosten (unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 7), soweit es der BTA Reiseleitung oder der örtlichen BTA Vertretung nicht möglich war, Ihnen vor Ort eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten und auch kein eigenes Verschulden Ihrerseits vorliegt. Unsere Haftung ist jedoch auf insgesamt den Reisepreis beschränkt und erfasst nur den unmittelbaren Schaden. Keine Haftung können wir übernehmen, falls infolge Flugverspätungen oder Streiks Programmänderungen erfolgen müssen. Ebenso haften wir nicht für Programmänderungen, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Verspätungen Dritter, für die wir nicht einzustehen haben, zurückzuführen sind.

### 5.3. Lokale Veranstaltungen und Ausflüge

An den meisten Ferienorten ist es möglich, noch lokale Veranstaltungen oder Ausflüge zu buchen. Sie beteiligen sich an diesen Veranstaltungen jedoch auf eigene Verantwortung, da in einzelnen Fällen eine Teilnahme aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mit Problemen verbunden sein kann oder gewisse körperliche Voraussetzungen erfordert. BTA kann deshalb für Ausflüge oder Veranstaltungen, die Sie direkt am Ferienort buchen, keine Haftung übernehmen.

### 5.4. Unfälle und Erkrankungen

BTA übernimmt die Haftung für den unmittelbaren Schaden bei Tod, Körperverletzung oder Erkrankung während der Reise, sofern diese von BTA oder einem von BTA beauftragten Unternehmen (Hotels usw.) schuldhaft verursacht wurde.

Bei Todesfall, Körperverletzung oder Erkrankung, welche Sie im Zusammenhang mit Flugtransporten oder mit der Benützung von Transportunternehmen (Bahn, Schiff, Bus usw.) erleiden, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen ergeben. Eine weitergehende Haftung von BTA ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### 5.5. Sachschaden

BTA übernimmt die Haftung bei Diebstählen und Verlusten, die während einer Reise mit BTA geschehen, falls der BTA-Reiseleitung oder einem von BTA beauftragten Unternehmen ein Verschulden zu Last fällt. In diesem Fall bleibt die Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, jedoch höchstens auf die zweifache Höhe des Reisepreises für die geschädigte Person. Bei Schäden oder Verlusten, welche Sie im Zusammenhang mit Flugtransporten oder Benützung von Transportunternehmen (Bahn, Schiff, Bus usw.) erleiden, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen ergeben. Eine weitergehende Haftung von BTA ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reise-Gepäckversicherung.



## 6. Beanstandungen

### 6.1.

Ist es nicht möglich, eine Reise wie von BTA ausgeschrieben oder mit Ihnen vereinbart durchzuführen, so bemühen wir uns - ohne Übernahme einer Haftung für das Gelingen - um eine Ersatzlösung, damit der objektive Zweck oder Charakter der Reise möglichst beibehalten werden kann.

### 6.2.

Sollten Sie während der Reise Anlass zu Beanstandungen haben, so müssen Sie diese unverzüglich der BTA-Reiseleitung bzw. dem BTA-Vertreter oder dem Leistungsträger bekanntgeben. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem, in den meisten Fällen für Abhilfe zu sorgen

### 6.3.

Sofern die BTA-Reiseleitung bzw. die örtliche BTA-Vertretung nicht spätestens innert 48 Stunden eine angemessene Lösung offeriert, können Sie selbst für Abhilfe sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Haftung von BTA gegen Beleg ersetzt. Ist die Fortsetzung der Reise oder der Aufenthalt am Ferienort aufgrund schwerwiegender Mängel nicht zumutbar, so müssen Sie unbedingt von der örtlichen BTA-Vertretung bzw. der BTA-Reiseleitung oder dem Leistungsträger eine entsprechende Bestätigung darüber, dass Sie reklamiert haben und warum, einholen. Diese sind verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beschwerde schriftlich fest zuhalten.

### 6.4.

Ihr Ersatzbegehren und die Bestätigung der BTA-Reiseleitung bzw. der BTA-Vertretung oder des Leistungsträgers ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der vereinbarten Beendigung Ihrer Reise schriftlich beim BTA-Sitz in Rapperswil einzureichen. Falls Sie diese Bedingungen nicht einhalten, erlischt jeglicher Schadenersatzanspruch.

## 7. Programmänderungen

### 7.1.

BTA behält sich auch in Ihrem Interesse vor, Programme oder einzelne vereinbarte Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel-Typ, Fluggesellschaften, Ausflüge usw.) zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Insbesondere haftet BTA nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen und Verspätungen von Dritten, für die BTA nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind. BTA ist jedoch selbstverständlich bemüht, Sie über Änderungen des Reiseprogramms so früh wie möglich zu informieren.

### 7.2.

Unvermeidbare Mehrkosten, von denen wir beim Abschluss des Reisevertrages unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt keine Kenntnis haben konnten, müssen wir Ihnen gegebenenfalls weiterbelasten. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Reise Teilnehmer seine Reise vorzeitig abbrechen muss.

### 7.3.

Die Hotelunterkünfte und Transportmittel auf den Rundreisen in unseren Destinationen entsprechen nicht immer europäischen Verhältnissen. Die Reisen werden in Zusammenarbeit mit unseren Partner-Agenturen durchgeführt. Diese behalten sich vor, wenn nötig den Reiseablauf kurzfristig, auch während der Reise, zu ändern. Bei individuellen Rundreisen ohne deutschsprachigen Führer sind Kenntnisse der englischen Sprache unbedingt erforderlich.

## 8. Nichtdurchführung oder Abbruch der Reise durch BTA

### 8.1.

In seltenen Fällen ist BTA gezwungen, Ihre Reise aus Gründen, die ausserhalb unserer Einwirkungsmöglichkeiten liegen, abzusagen, sei es zu Ihrer Sicherheit oder aus anderen zwingenden Umständen, wie z.B. Nichterteilung oder Entziehung von Landerechten, höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks usw. Falls einer dieser Gründe eingetreten ist, werden Sie von BTA so rasch wie möglich informiert.

### 8.2.

Einzelne angebotene Reisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl, die unterschiedlich sein kann. Wird die für Ihre Reise massgebliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist BTA berechtigt, diese bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn zu annullieren. In diesem Falle bemühen wir uns selbstverständlich, Ihnen ein gleichwertiges Ersatzprogramm zu offerieren. Ist dies nicht möglich oder verzichten Sie auf das Ersatzprogramm, so erstatten wir Ihnen alle bereits geleisteten Zahlungen zurück.

## 9. Vorzeitiger Abbruch der Reise durch Sie

Falls Sie die Reise aus irgendeinem Grunde vorzeitig abbrechen müssen, so kann Ihnen BTA den Preis für das Reisearrangement nicht zurückerstatten. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Rückreisekostenversicherung, die, wenn Sie die Reise aus irgendeinem dringenden Grund (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod von Angehörigen usw.) vorzeitig abbrechen müssen, für die entstehenden Kosten aufkommt. Die BTA-Reiseleitung bzw. die örtliche BTA-Vertretung wird Ihnen bei der Organisation Ihrer vorzeitigen Rückreise so weit wie möglich behilflich sein.

## 10. Pass, Visa, Impfungen

Die Offerte bzw. die Reiseausschreibung enthält Angaben zu den Pass- und Visavorschriften sowie zu den gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt zu beachten sind, und zwar auf dem Stand im Zeitpunkt der Drucklegung der Reisekataloge. Allfällige danach bekannt werdende Änderungen wird Ihnen BTA bei Vertragsabschluss mitteilen und Ihnen die Fristen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente nennen.

Der Kunde ist grundsätzlich selber verantwortlich, sich über die geltenden Einreisebestimmungen zu informieren und die nötigen Dokumente zur Einreise zu besorgen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Auf Wunsch besorgt Ihnen Ihr Reisebüro gerne die Einholung allfälliger erforderlicher Visa. Die Einholungskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

### 10.2.

BTA kann keine Haftung übernehmen für eine Einreiseverweigerung in Ihr Ferienland. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie allein verantwortlich.

## 11. Flüge

Falls nichts anderes angegeben ist, fliegen Sie bei allen Programmen, die wir anbieten in Economy-Klasse. Die publizierten Flugpläne, Fluggesellschaften und Flugzeugtypen können ändern. Mit den Reiseunterlagen erhalten Sie Ihre zu diesem Zeitpunkt gültigen Flugpläne. Diese können jedoch kurzfristigen Änderungen unterworfen sein.

### 11.1. Reisegepäck und Sportgeräte

Ihr Reisegepäck ist bei Flügen mit internationalen Flugstrecken auf ein Gepäckstück à 23 kg plus Handgepäck beschränkt (Ausnahmen unter Vorbehalt). Auf den meisten Flügen ist zudem der Transport von Übergepäck und Sportgeräten möglich, jedoch nur bei Voranmeldung bis spätestens 5 Tage vor Abflug und in den meisten Fällen gegen eine Gebühr.

### 11.2. Tiere

Die meisten Fluggesellschaften erlauben auch Tiere auf den Flügen. Je nach Fluggesellschaft ist der Transport eines Tieres nicht oder nur im Frachtraum möglich. Bitte informieren Sie uns vor der Flugbuchung, wenn Sie ein Tier mitnehmen möchten. Tiere müssen vorangemeldet werden, die Kosten für den Transport sind am Check-in zu bezahlen. Für die Miete oder den Kauf des Tier-Containers sind Sie selbst verantwortlich. Sie tragen selbst Verantwortung für die Beschaffung der notwendigen Einreisedokumente (Gesundheitszertifikat, usw.). Bitte beachten Sie, dass in einigen Ländern die Tiere nach Einreise zuerst 3 Monate in der Quarantäne verbringen müssen.

### 11.3. Gruppen

Unsere Gruppenreisen mit Linienflug basieren in der Regel auf Gruppentarifen. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer sämtliche Flugstrecken gemeinsam zurückzulegen haben. Abweichungen haben einen Zuschlag zur Folge, der Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben wird.

## 12. Sportmöglichkeiten

In vielen unserer Hotels wird eine Anzahl von Sportmöglichkeiten angeboten. Die Kapazität von solchen Einrichtungen ist in der Regel begrenzt. Die Einrichtungen befinden sich nicht in allen Fällen in unmittelbarer Nähe der Hotels.

Ferner werden oft Anlagen und Einrichtungen benützt, welche Dritten gehören. Diese sind in Zusammenarbeit oder im Auftrag unserer Hotels für die Bereitstellung verschiedener Sportmöglichkeiten besorgt. Auf solche Drittpersonen haben wir verständlicherweise wenig oder überhaupt keinen Einfluss. Wir können deshalb auch nicht garantieren, dass Sie die beschriebenen Sportarten ausüben können. Falls Sie eine bestimmte Sportart besonders interessiert, so erkundigen Sie sich bitte vor Ihrer Abreise nochmals, inwieweit die Ausübung der betreffenden Sportart während Ihrer Ferienzeit auch tatsächlich möglich ist.

## 13. Kulturelle Veranstaltungen

Für den Besuch von kulturellen Veranstaltungen ist die rechtzeitige Bestellung der Eintrittskarten unbedingt erforderlich. Für die Bearbeitung verrechnet BTA eine Reservationsgebühr. Bestellte Tickets werden nicht zurückgenommen. Buchungen von Pauschalarrangements können nicht vom Erhalt der Tickets abhängig gemacht werden.

## 14. Sie reisen alleine - Einzelzimmer-Zuschlag

BTA kann bei Rundreisen keine Garantie für Einzelzimmer übernehmen, da in vielen Hotels Einzelzimmer nur in beschränkter Anzahl vorhanden sind. Ist trotz vorliegender Hotelbestätigung an einem Ort kein Einzelzimmer verfügbar, haben Sie das Recht, vom Reiseleiter eine Rückerstattung zu verlangen. Diese besteht jedoch nur aus der Rückvergütung des von Ihnen bereits bezahlten Zuschlags pro Nacht. BTA macht Sie darauf aufmerksam, dass unter Umständen die Einzelzimmer trotz teilweise erheblichen Mehrkosten nicht denselben Komfort aufweisen wie Doppelzimmer. Die Ausstattung entspricht nicht immer derjenigen von Doppelzimmern, oder es müssen Einbussen in Bezug auf die Lage in Kauf genommen werden.

## 16. Versicherung

### 16.1. Annullierungskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Annullierungskosten- und SOS-Schutz-Versicherung ist empfehlenswert. Diese muss bei Buchungsabschluss abgeschlossen werden, teilweise ist ein Abschluss bis spätestens 31 Tage (Jahresversicherung) nach Fixbuchung möglich. Bei 100 % Spesen-Tickets ab Buchung müssen die meisten Versicherungen sofort ausgestellt werden. Diese Versicherung können Sie bei uns abschliessen.

Bei Vorliegen einer privaten Versicherungsdeckung können Sie auf eine Versicherung bei uns verzichten. Falls Sie das Annullationsrisiko nicht durch eine entsprechende Versicherung abdecken, können Sie keine Ansprüche gegenüber BTA geltend machen für Schadenereignisse, die durch die Annullierungskosten-Versicherung gedeckt gewesen wären.

### 16.2. Bearbeitungsgebühr

BTA möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Bearbeitungsgebühr durch die obligatorische Versicherung nicht gedeckt ist. Diese Spesen sind in jedem Fall von Ihnen zu bezahlen.

### 16.3. Zusätzliche Versicherung

Die Haftung der Reise- und Transport-Unternehmer ist beschränkt, diejenige der Fluggesellschaften gestützt auf die bestehenden internationalen Abkommen.

BTA empfiehlt Ihnen deshalb, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Entsprechende Vorschläge für Flug- sowie Reiseunfall- und Reisekranken-Versicherung unterbreiten wir Ihnen zusammen mit den Reiseunterlagen.

Ebenso empfehlenswert ist der Abschluss einer Gepäck-Versicherung. Unterlagen mit den erforderlichen Angaben erhalten Sie bei uns.

## 17. Kontroll- und Schlichtungsstelle

### 17.1.

Vor einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung können Sie sich an den Ombudsmann der Schweizer Reisebranche wenden. Der Ombudsmann ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und uns bzw. dem Reisebüro, bei welchem Sie die Reise gebucht haben, eine ausgewogene und faire Einigung zu erzielen.

Ombudsmann der Schweizer Reisebranche

Etzelstrasse 42, Postfach, 8038 Zürich

Telefon 044 485 45 35

[info@ombudsman-touristik.ch](mailto:info@ombudsman-touristik.ch), [www.ombudsman-touristik.ch](http://www.ombudsman-touristik.ch)

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im vertraglichen Verhältnis zwischen Ihnen und BTA ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen BTA können nur an seinem Sitz in Rapperswil angebracht werden.

Rapperswil, 01. Januar 2018